

BGer 5A_676/2020 vom 27. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_676_2020

FR: TF 5A_676/2020 du 27 août 2020

IT: TF 5A_676/2020 del 27 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend eine auf Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 und 9 ZGB gestützte Genehmigung einer Vereinbarung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Diesbezüglich sind neue Vorbringen unzulässig, weil der Instanzenzug nicht nur formell zu durchlaufen, sondern auch materiell auszuschöpfen ist (Art. 75 Abs. 1 und 99 Abs. 1 BGG; BGE 143 III 290 E. 1.1 S. 292 f.).

E. 3

Das Appellationsgericht hat in seinem ausführlichen Entscheid zusammengefasst erwogen, dass der Vertretungsbeistand selbständig bzw. auch in Abwesenheit der Beschwerdeführerin die Vereinbarung mit B. _____ schliessen konnte, dass die Errichtung der Vertretungsbeistandschaft rechtskräftig und deshalb nicht mehr zu überprüfen ist und dass die Beschwerdeführerin dem Vertretungsbeistand anders als einem gewillkürten Vertreter auch nicht das Mandat entziehen kann. Im Übrigen habe er nicht entgegen ihren Interessen gehandelt. Sie habe den Finanzierungsnachweis für die käufliche Übernahme der Liegenschaft nicht erbracht und deshalb sei diese gemäss der Teilvereinbarung vom 15. Mai 2018 zum besten Preis zu verkaufen. Daran sei die Beschwerdeführerin gebunden und sie könne dies im seitens der Schwester eingeleiteten Vollstreckungsverfahren nicht mehr in Frage stellen. Sodann erscheine klar, dass sich die Liegenschaft nicht zum besten Preis verkaufen lasse, wenn die Beschwerdeführerin noch darin wohne, und es erscheine auch zutreffend, dass es für sie angesichts ihrer psychischen Erkrankung belastend wäre, potentielle Käufer in der von ihr bewohnten Liegenschaft zu empfangen; sie leide an paranoider Schizophrenie und beispielsweise sei im vergangenen Jahr die geplante periodische Auswechslung des Hauptgas-Abstellventils selbst nach

Requirierung der Polizei im Beisein der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen. Schliesslich wäre ein allenfalls mögliches Verzögern des Auszuges durch den Vertretungsbeistand mit unnötigen Kosten und psychischem Leid verbunden gewesen, weil der Verkauf ohnehin unausweichlich sei. Die vereinbarte Auszugsfrist sei gerechtfertigt gewesen, weil sie an sich einen geordneten Wegzug ermögliche bzw. ermöglicht hätte. Im Übrigen halte die Beschwerdeführerin ohnehin fristunabhängig fest, sich nicht an Auszugstermine halten zu wollen.

E. 4

Was nunmehr im bundesgerichtlichen Verfahren vorgebracht wird, ist neu und damit gemäss dem in E. 2 Gesagten unzulässig mit der Folge, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Ohnehin würden die Sachverhaltsbehauptungen appellatorisch bleiben und die rechtlichen Vorbringen an der Sache vorbeigehen:

Primär wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin stimme nicht zu und die KESB hätte ihre diesbezügliche Handlungsunfähigkeit gestützt auf Art. 394 Abs. 2 ZGB ausdrücklich anordnen müssen. Zur Frage, ob eine solche Anordnung erfolgt ist oder nicht, findet sich im angefochtenen Entscheid nichts, was sich daraus erklärt, dass das Vorbringen erstmals vor Bundesgericht erfolgt. Es tut aber insofern nichts zur Sache, als Art. 394 Abs. 2 ZGB nur die Frage betrifft, ob parallel auch die vertretene Person weiterhin handeln kann; so oder anders aber wirken die Handlungen des Vertretungsbeistandes unmittelbar für die vertretene Person, wobei deren Einverständnis nicht erforderlich ist. Sodann wurde die Vertretungsbeistandschaft für das Erbteilungsverfahren und für das Vollstreckungsverfahren betreffend die Teilvereinbarung, in welcher der Verkauf vereinbart worden war, errichtet; der Vertretungsbeistandschaft war mithin befugt, den Vertrag, welchen die KESB am 27. Januar 2020 genehmigt hat, abzuschliessen.

Die Behauptung, die Teilvereinbarung aus dem Jahr 2018 beinhalte zwar den Verkauf der Liegenschaft, aber nicht die Modalitäten des Auszuges, betrifft den Sachverhalt, weshalb bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind; im Übrigen hat das Appellationsgericht ausgeführt, wieso der Auszug vorgängig zum Verkauf erfolgen sollte, ohne dass sich die Beschwerdeführerin mit diesen Erwägungen substantiiert bzw. hinsichtlich des Sachverhaltes mit Willkürwürgen auseinandersetzt. Die weiteren Behauptungen zum Sachverhalt (trotz der psychischen Angeschlagenheit wären Besichtigungen durch potentielle Käufer nicht ausgeschlossen; es seien noch keine Verkaufsbemühungen erfolgt; trotz des Mietzinses von Fr. 1'800.-- könne nicht genau nachvollzogen werden, wie sich die Differenz der Bezugslimiten von Fr. 30'000.-- berechne; u.ä.m.) bleiben allesamt appellatorisch, indem weder formell noch der Sache nach die Verletzung eines verfassungsmässigen Rechtes gerügt wird.

Keine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Genehmigung ergibt sich ferner aus der erneuten Beteuerung, mit dem Auszug nicht einverstanden zu sein, weil dies eine grundlegende Veränderung der Lebenssituation bedeute. Das Vorbringen, eine Liquidation des Haushaltes nehme ihr das Recht auf Selbstbestimmung, zielt gleichzeitig auf die Teilvereinbarung aus dem Jahr 2018 und die Errichtung der Vertretungsbeistandschaft; beides kann aber nicht qua Anfechtung der Genehmigung der durch den Vertretungsbeistand abgeschlossenen Vereinbarung erneut in Frage gestellt werden.

E. 5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 6

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 7

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.